



Der Wahlvorstand an der
Universität Stuttgart
Dezernat Personal und Recht
Abteilung 43 Recht
Geschwister-Scholl-Str.24 B
70174 Stuttgart
0711/685-82156
Personalratswahl2024@uni-stuttgart.de

**Ausgehängt am 29.04.2024
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen am**

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates in Gruppenwahl (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 LPVGWO) (Aufgrund des Beschlusses vom 26. April 2024)

Gemäß § 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2022 (GBl. 2022 S. 540) ist an der **Universität Stuttgart** ein **Personalrat** zu wählen. Die Wahl findet am

Dienstag, den 2. Juli 2024 und Mittwoch, den 3. Juli 2024 statt.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein (§ 11 Abs. 1 LPVG).

Die Zahl der am 10. Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens

- in der Regel Beschäftigten beträgt 7.441.
- Auf die Gruppe der Beamten entfallen 264 in der Regel Beschäftigte, davon 76 Frauen und 188 Männer.
- Auf die Gruppe der Arbeitnehmer entfallen 7.175 in der Regel Beschäftigte, davon 2.757 Frauen und 4.417 Männer

Der zu wählende Personalrat besteht aus **23 Mitgliedern**, davon entfallen auf die Frauen 9 Sitze und auf die Männer 14 Sitze

Davon erhalten

- die Gruppe der Beamten 2 Sitze, davon sollen 2 Sitze auf Männer entfallen.
- die Gruppe der Arbeitnehmer 21 Sitze, davon sollen auf Frauen 8 Sitze und Männer 13 Sitze entfallen.

Die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählerverzeichnis

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis aller Gruppen liegt am Sitz des Wahlvorstands, Universität Stuttgart, Dezernat Personal und Recht, Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223 aus.



Das Wählerverzeichnis, können dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden. Um eine vorherige Terminabsprache und Anmeldung unter personalratswahl2024@uni-stuttgart.de wird gebeten.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur bis zum **28.06.2024** schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (Sitz des Wahlvorstands, Universität Stuttgart. Dezernat Personal und Recht. Abteilung 43 Recht. Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223).

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung können am Sitz des Wahlvorstands, Universität Stuttgart. Dezernat Personal und Recht. Abteilung 43 Recht. Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223 eingesehen und in elektronischer Form abgerufen werden (<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/hochschulorgane/wahl/personalratswahl/>).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 12 Arbeitstagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens (17. Mai 2024) am Sitz des Wahlvorstands, Universität Stuttgart. Dezernat Personal und Recht. Abteilung 43 Recht. Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223) in Papierform einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der **17.Mai 2024** Unter <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/hochschulorgane/wahl/personalratswahl/> finden Sie entsprechende Formulare.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe

- der Beamten von mindestens 13 wahlberechtigten Gruppenangehörigen
- der Arbeitnehmer von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein (§ 13 Abs. 4 LPVG). Der Unterschrift sind eine Wiederholung des Namens in Block- oder Maschinenschrift sowie die Amts- und Funktionsbezeichnung anzufügen. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen Wahlvorschläge nicht unterzeichnen. Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 4 LPVGWO).

Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 13 Abs. 5 LPVG). Entspricht der Wahlvorschlag diesen Erfordernissen nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt wer-



den. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch andere Personen benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt. Die Wahlvorschläge werden spätestens am 24.Juni 2024 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 (Stadtmitte) sowie am Aushang des Büros des Personalrats der Universität Stuttgart im Pfaffenwaldring 55 Raum 0/702 (Vaihingen) ausgehängt. Die Wahlvorschläge können ebenfalls am Sitz des Wahlvorstands, Universität Stuttgart, Dezernat Personal und Recht, Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223) nach eingesehen werden. Um eine vorherige Terminabsprache und Anmeldung unter personalratswahl2024@uni-stuttgart.de wird gebeten. Sie können außerdem unter <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/hochschulorgane/wahl/personalratswahl/> im Universitätsnetz abgerufen werden.

Urnenwahl

Die Stimmabgabe beider Gruppen findet gleichzeitig für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte statt.

Wahlräume für beide Wahltage

Wahltag	Wahlzeit	Universitätsbereich	Wahlräume
02.07. und 03.07.2024	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Stadtmitte	KII Keplerstr. 17 EG Foyer
02.07. und 03.07.2024	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Vaihingen	Pfaffenwaldring 7 EG Foyer

Briefwahl

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben die Möglichkeit, schriftlich abzustimmen. Auf Antrag der wahlberechtigten Person erhält sie vom Wahlvorstand die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 23 LPVGWO). Die Unterlagen zur Briefwahl können online beantragt werden unter: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/hochschulorgane/wahl/personalratswahl/>.

Für folgende Beschäftigte wird die Briefwahl angeordnet. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl bedarf es für diese Beschäftigten nicht. Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 23 Abs. 1 LPVGWO) werden den wahlberechtigten Beschäftigten übersandt.

- Für die Beschäftigten in den Dienststellen:
 - Heißbrühlstr.49 (IER),
 - Bandtäle 2 (ISWA),
 - Böblingerstr.72 (ICVT und IMVT)
 - Böblingerstr.78 (SVT),
 - Heisenbergstr.3 (IMW und ITP 4), Waldburgstr.17/19 (ISYS)
- Für die Beschäftigten, die für eine längere Dauer beurlaubt, abgeordnet, zugewiesen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Dienststelle beschäftigt sind, wird ebenfalls Briefwahl angeordnet (§ 25 LPVGWO).



Feststellung des Wahlergebnisses

Die Stimmenaushölung ist öffentlich und findet am Donnerstag, den 4. Juli 2024 um 9.00 Uhr im Senatssaal der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7 (1.OG) 70174 Stuttgart statt. Das Wahlergebnis wird am Freitag, den 05. Juli 2024 um 11.00 Uhr am Sitz des Wahlvorstands, Universität Stuttgart. Dezernat Personal und Recht. Abteilung 43 Recht. Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223 festgestellt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind am Sitz des Wahlvorstands, Geschwister-Scholl-Str. 24 B 70174 Stuttgart, Raum 3.223 abzugeben.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 29.04.2024

Der Wahlvorstand

Gez. Sören Beckmann

.....

Sören Beckmann

Gez. Susan Völkel

.....

Susan Völkel

Gez. Romy Escher

.....

Dr. Romy Escher